

Rechtssache C-230/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

29. März 2022

Vorlegendes Gericht:

Judecătoria Lehliu-Gară (Gericht erster Instanz Lehliu-Gară,
Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. Dezember 2021

Angeklagte:

KN

LY

OC

DW

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren gegen die Angeklagten KN, LY, OC und DW, die verschiedener Straftaten angeklagt sind.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 2 EUV in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) ersucht.

Vorlagefrage

Steht Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (betreffend die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte) in

Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Verteidigungsrechte betrifft, und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen betrifft, einer nationalen Regelung entgegen, die eine Handlung, mit der gegen ein Gesetz verstoßen wird, als Straftat einstuft, ohne dass ausdrücklich die Gesetze oder Rechtsvorschriften angegeben werden, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 2 EUV

Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 der Charta

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 248 des vechiul Cod penal (altes Strafgesetzbuch, im Folgenden: VCP), wonach „Amtsmissbrauch gegen öffentliche Interessen“ strafbar ist und es mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft wird, wenn ein Amtsträger, der in Ausübung seiner Amtspflichten wissentlich eine Handlung nicht ausführt oder fehlerhaft ausführt und dadurch eine erhebliche Störung des guten Funktionierens eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung oder einer anderen in Art. 145 genannten Stelle oder eine Beschädigung ihres Eigentums verursacht

Legea nr. 215/2001 privind administrația publică locală (Gesetz Nr. 215/2001 über die Kommunalverwaltung): Art. 63 Abs. 4 Buchst. a, wonach der Bürgermeister als Hauptanweisungsbefugter fungiert

Legea nr. 500/2002 privind finanțele publice (Gesetz Nr. 500/2002 über die öffentlichen Finanzen)

Art. 22 – Haftung der Anweisungsbefugten

„(1) Die Anweisungsbefugten sind verpflichtet, die Ausgaben im Rahmen der vorgesehenen Zuweisungen zu binden und die Haushaltsmittel nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze und -zwecke für Ausgaben, die in engem Zusammenhang mit den Tätigkeiten der betreffenden öffentlichen Einrichtungen stehen, und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

(2) Anweisungsbefugte haften nach dem Gesetz für

a) die Bindung, Feststellung und Anordnung von Ausgaben im Rahmen der vorgesehenen Zuweisungen und der gemäß Art. 21 zugewiesenen und bewilligten Haushaltsmittel; ...

b) die Bindung und Verwendung der Ausgaben im Rahmen der vorgesehenen Zuweisungen und der Haushaltsmittel auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Haushaltsführung; ...

f) die Organisation des Kontrollsystems für das öffentliche Beschaffungsprogramm und das Programm für öffentliche Investitionsarbeiten; ...“

Art. 24 – Präventive Eigenfinanzkontrolle

(1) Die Bindung, Feststellung und Anordnung von aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Ausgaben wird vom Anweisungsbefugten genehmigt, und die Zahlung erfolgt durch den Leiter der Abteilung Finanzbuchhaltung/die für die Zahlung verantwortliche Person.

(2) Die Bindung und die Feststellung von Ausgaben erfolgen nur nach vorheriger präventiver Eigenfinanzkontrolle bzw. delegierter präventiver Finanzkontrolle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 44 – Kontrolle von Investitionsvorhaben durch die Hauptanweisungsbefugten

(1) Für den Haushaltsvollzug überwachen die Hauptanweisungsbefugten die Durchführung des Investitionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und erstellen vierteljährliche Kontrollberichte ...

(2) Treten im Lauf des Investitionsverfahrens Probleme bei der Umsetzung eines Ziels auf, vermerkt der Hauptanweisungsbefugte im Kontrollbericht die Ursache und die zur Behebung dieser Probleme erforderlichen Maßnahmen. ...

(6) Die Hauptanweisungsbefugten sind für die Umsetzung der in den öffentlichen Investitionsprogrammen enthaltenen Investitionsziele ... verantwortlich.“

Legea nr. 273/2006 privind finanțele publice locale (Gesetz Nr. 273/2006 über die Kommunalfinanzen)

„Art. 54 – Haushaltsvollzug

(1) Im Haushaltsvollzugsverfahren durchlaufen die Haushaltsausgaben die folgenden Phasen: Bindung, Feststellung, Anordnung und Zahlung.

...

(3) Die spezifischen Vorgänge der Bindung, Feststellung und Anordnung der Ausgaben fallen in die Zuständigkeit der Anweisungsbefugten und werden auf der Grundlage der Stellungnahmen der Fachabteilungen der öffentlichen Einrichtungen durchgeführt.

...

(5) Den Zahlungsanweisungen müssen Belege beigelegt werden. Diese Dokumente müssen die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, den Erhalt der Waren, die Erbringung der Dienstleistungen usw. entsprechend den eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen bescheinigen. Die Zahlungsanweisungen werden vom Rechnungsführer und dem Leiter der Abteilung Finanzbuchhaltung unterzeichnet.

(6) Zahlungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel erfolgen nur auf der Grundlage von Belegen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurden, und erst, nachdem die Ausgaben gebunden, festgestellt und angeordnet wurden.

...

(8) Für bestimmte Ausgabenkategorien können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 30 % geleistet werden.

(9) Beträge, die Vorauszahlungen nach Abs. 8 darstellen und die bis Ende des Jahres nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen durch gelieferte Waren, durchgeführte Arbeiten oder erbrachte Dienstleistungen gerechtfertigt sind, werden von den öffentlichen Einrichtungen, die sie geleistet haben, wiedereingezogen und an den Haushalt zurückgezahlt, aus dem sie vorgestreckt wurden. ...

(10) Im Fall der Nichtlieferung von Waren, der Nichtausführung von Arbeiten und der Nichterbringung von Dienstleistungen, für die Vorauszahlungen geleistet wurden, erfolgt die Wiedereinzahlung der Beträge durch die öffentliche Einrichtung zuzüglich Verzugszinsen in Höhe der für Haushaltseinnahmen geltenden Zinsen, die für den Zeitraum ab dem Datum der Bewilligung bis zum Zeitpunkt der Wiedereinzahlung berechnet werden.“

Ordinul ministrului finanțelor publice nr. 1 792 din 24 decembrie 2002 pentru aprobarea Normelor metodologice privind angajarea, lichidarea, ordonanțarea și plata cheltuielilor instituțiilor publice, precum și organizarea, evidența și raportarea angajamentelor bugetare și legale (Erlass Nr. 1792 des Finanzministers vom 24. Dezember 2002 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen über die Bindung, Feststellung, Anordnung und Zahlung von Ausgaben öffentlicher Einrichtungen sowie über die Organisation, Dokumentation und Berichterstattung in Bezug auf haushaltsrechtliche und gesetzliche Verpflichtungen).

In Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen heißt es:

„2. Feststellung der Ausgaben

Dies ist die Phase des Haushaltsvollzugs, in der das Bestehen der Mittelbindungen überprüft wird, das Bestehen des geschuldeten Betrags festgestellt oder überprüft

wird und die Voraussetzungen für die Durchsetzbarkeit der rechtlichen Verpflichtung anhand der Belege für die betreffenden Vorgänge überprüft werden.

Die Überprüfung des Bestehens der Zahlungsverpflichtung erfolgt durch Prüfung der Belege, aus denen die Forderung des Gläubigers und das Bestehen der „erbrachten Leistung“ (gelieferte Waren, ausgeführte Arbeiten und erbrachte Dienstleistungen oder gegebenenfalls das Vorliegen eines Titels, der die Zahlung rechtfertigt: vollstreckbarer Titel, Darlehensvereinbarung, Finanzhilfvereinbarung usw.) hervorgehen. ...

Die Feststellung des dem Gläubiger geschuldeten Betrags oder dessen Überprüfung erfolgt durch die vom Anweisungsbefugten ermächtigte Person auf der Grundlage der Daten in der Rechnung und der Unterlagen, die von dem gemäß dem Gesetz eingerichteten Abnahmeausschuss erstellt werden.

Die Dokumente, die die gelieferten Waren, die ausgeführten Arbeiten und die erbrachten Dienstleistungen bescheinigen oder aus denen sich bestimmte Zahlungsverpflichtungen ergeben, müssen vom Anweisungsbefugten oder von der entsprechend bevollmächtigten Person mit dem „Zahlbarkeitsvermerk“ versehen werden, der bestätigt, dass

- die gelieferten Waren in Empfang genommen wurden, unter Angabe von Datum und Ort des Empfangs;
- die Arbeiten ausgeführt und die Dienstleistungen erbracht wurden;
- die gelieferten Waren im Kontenjournal und in der Buchführung erfasst wurden, unter Angabe des jeweiligen Buchungseintrags; ...

Mit der Unterschrift und dem „Zahlbarkeitsvermerk“ auf der Rechnung wird bescheinigt, dass die Leistung vom Lieferanten ordnungsgemäß erbracht wurde und dass alle Rechnungsposten geprüft wurden. ...

Die zur Feststellung der Ausgaben ermächtigte Person prüft persönlich die Belege und bestätigt in eigener Verantwortung, dass diese Prüfung vorgenommen wurde.

Hotărârea Guvernului nr. 264/2003 privind stabilirea acțiunilor și categoriilor de cheltuieli, criteriilor, procedurilor și limitelor pentru efectuarea de plăți în avans din fonduri publice, republicată, cu modificările și completările ulterioare (Regierungsbeschluss Nr. 264/2003 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgabenkategorien, Kriterien, Verfahren und Grenzen für Vorauszahlungen aus öffentlichen Mitteln, neu veröffentlicht, mit Änderungen und Ergänzungen)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Protokoll vom 9. Mai 2013 stellte die Curtea de Conturi a României – Camera de Conturi Călărași (Rechnungshof Rumäniens – Rechnungskammer Călărași) in

Bezug auf die Investitionsausgaben, die auf der Ebene der Unitatea Administrativ Teritorială a Comunei Sărulești (Gebietskörperschaft Gemeinde Sărulești) getätigt worden waren, fest, dass der Gemeinderat von Sărulești im Zeitraum 2009 bis 2012 auf Grundlage der entsprechenden Unterlagen die Verwendung von Mitteln für die Ausführung von Arbeiten gebilligt hat, die tatsächlich aber nicht ausgeführt wurden. Diese Arbeiten betrafen drei im jährlichen öffentlichen Investitionsprogramm für 2009 enthaltene Investitionsziele, nämlich die „Wasserversorgung in der Gemeinde Sărulești, Dorf Sărulești“ (Investitionsziel Nr. 1), den „Ausbau der Wasserversorgung in der Gemeinde Sărulești, Dorf Sărulești-Gară“ (Investitionsziel Nr. 2) und den „Bau des kommunalen Stadions“ (Investitionsziel Nr. 3). Der geschätzte Wert der Vorhaben, die die in der Anklageschrift festgestellte Unregelmäßigkeit darstellen, d. h. die Zahlungen für nicht ausgeführte Arbeiten, beläuft sich auf 635 267 Rumänische Lei (RON).

- 2 Am 17. März 2014 wurden die Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten in der Gebietskörperschaft Gemeinde Sărulești befasst, bei denen Beträge in Höhe von 635 000 RON aus öffentlichen Mitteln für nicht durchgeführte Investitionen gezahlt worden seien.
- 3 Das Ermittlungsverfahren führte zur Anklageerhebung gegen die Angeklagten KN, LY, OC und DW bei der Judecătoria Lehliu-Gară (Gericht erster Instanz Lehliu-Gară).
- 4 KN ist gerichtlicher Aufsicht unterstellt und folgender Straftaten angeklagt: „Amtsmissbrauch durch einen Amtsträger zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder einen Dritten“ gemäß Art. 13² des Gesetzes Nr. 78/2000, neu veröffentlicht, in Verbindung mit Art. 248 VCP, „Betrug in Mittäterschaft“ gemäß Art. 26 VCP in Verbindung mit Art. 215 Absätze 1 bis 3 VCP, „Fälschung privater Urkunden“ gemäß Art. 290 Abs. 1 VCP und „mittelbare Falschbeurkundung“ gemäß Art. 289 Abs. 1 VCP.
- 5 In der Anklageschrift wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass KN im Zeitraum 2009 bis 2012 in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Sărulești und in Ausübung seines Amtes seinen Pflichten in Bezug auf die Leistung von Zahlungen aus öffentlichen Mitteln nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Er habe auf Grundlage falscher Arbeitsfortschrittsberichte und Materialeinkaufserklärungen, die vom Bauunternehmen SC VLAD MAGIC SRL durch dessen gesetzlichen Vertreter OC erstellt und von diesem bestätigt worden seien, an das Bauunternehmen für Arbeiten gezahlt, die nicht ausgeführt worden seien, und für Material, das nicht tatsächlich gekauft worden sei.
- 6 Konkret wurde anhand der geltenden Rechtsvorschriften festgestellt, dass der Angeklagte KN seine Pflichten dadurch verletzt habe, dass er (1) es unterlassen habe, die Zahlungspflicht anhand von Belegen zu überprüfen, aus denen sich die Forderung des Gläubigers und die erfolgte Leistung (gelieferte Ware/ausgeführte Arbeit) ergebe; (2) es unterlassen habe, anhand von Unterlagen eines Abnahmeausschusses zu überprüfen, welcher Betrag dem Gläubiger geschuldet

sei, da die Angaben in der Rechnung allein nicht ausreichten, um die Zahlung der betreffenden Beträge vorzunehmen; (3) es unterlassen habe, im Fall von Vorauszahlungen vom Bauunternehmen eine gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellte Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft zu verlangen; (4) wiederholt durch Vertragszusätze die Bauaufträge im Zusammenhang mit den drei genannten Investitionszielen verlängert zu haben, ohne dass Unterlagen vorlägen, aus denen hervorgehe, dass Umstände eingetreten seien, die die berechtigten Geschäftsinteressen beeinträchtigten und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar gewesen seien; (5) die zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr sichtbaren Bauleistungen nicht geprüft und bewertet habe; (6) den Vertrag nicht gekündigt und keinen Schadensersatz gefordert habe, als er feststellt habe, dass das Bauunternehmen seine Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt habe.

- 7 OC ist gerichtlicher Aufsicht unterstellt und folgender Straftaten angeklagt: „Betrug“ gemäß Art. 215 Abs. 1 bis 3 VCP, „Fälschung privater Urkunden“ gemäß Art. 290 Abs. 1 VCP und „Anstiftung zum Amtsmissbrauch durch einen Amtsträger zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder einen Dritten“ gemäß Art. 25 CVP in Verbindung mit Art. 13² des Gesetzes Nr. 78/2000, neu veröffentlicht.
- 8 In der Anklageschrift wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Angeklagte OC als gesetzlicher Vertreter des Bauunternehmens SC Vlad Magic SRL im Zeitraum 2009 bis 2012 den Angeklagten KN veranlasst habe, seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Bindung, Feststellung und Anordnung von aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Ausgaben auf fehlerhafte Weise wahrzunehmen und ohne Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen bzw. ohne Belege vom Angeklagten OC erstellte falsche Arbeitsfortschrittsberichte und Materialeinkaufserklärungen, die zuvor von den Bauleitern LY und DW (wobei Letztere sich diese Funktion zu Unrecht angemaßt habe) abgezeichnet worden seien, zu bestätigen, um die Ausführung von Arbeiten und den Kauf von Materialien nachzuweisen, die in Wirklichkeit nicht ausgeführt oder gekauft worden seien, und auf diese Weise erreicht habe, dass der Gegenwert an die SC Vlad Magic SRL gezahlt worden sei.
- 9 LY ist folgender Straftaten angeklagt: „Betrug in Mittäterschaft“ gemäß Art. 26 VCP in Verbindung mit Art. 215 Absätze 1 bis 3 VCP, „Fälschung privater Urkunden“ gemäß Art. 290 Abs. 1 VCP und „Amtsmissbrauch durch einen Amtsträger zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder einen Dritten in Mittäterschaft“ gemäß Art. 26 CVP in Verbindung mit Art. 13² des Gesetzes Nr. 78/2000, neu veröffentlicht.
- 10 In der Anklageschrift wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass LY im Zeitraum 2009 bis 2012 in seiner Eigenschaft als Bauleiter für die Ziele „Wasserversorgung im Dorf Sărulești“ und „Ausbau der Wasserversorgung in Sărulești-Gară“ dadurch, dass er ohne Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen vom Angeklagten OC erstellte falsche Arbeitsfortschrittsberichte bestätigt habe, diesem geholfen

habe, die Ausführung von Arbeiten, die in Wirklichkeit nicht ausgeführt worden seien, nachzuweisen.

- 11 DW ist folgender Straftaten angeklagt: „Betrug“ gemäß Art. 215 Absätze 1 bis 3 VCP, „Fälschung privater Urkunden“ gemäß Art. 290 Abs. 1 VCP und „Amtsmissbrauch durch einen Amtsträger zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder einen Dritten in Mittäterschaft“ gemäß Art. 26 VCP in Verbindung mit Art. 13² des Gesetzes Nr. 78/2000, neu veröffentlicht.
- 12 In der Anklageschrift wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass DW im Zeitraum 2009 bis 2012 in ihrer Eigenschaft als Bauleiterin (wobei sie sich diese Funktion zu Unrecht angemaßt habe) für das Ziel „Bau des kommunalen Stadions“ ohne Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen die vom Angeklagten OC erstellten falschen Materialeinkaufserklärungen bestätigt habe, um die geschädigte Gebietskörperschaft der Gemeinde Săruleşti zu täuschen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 KN hat beantragt, beim Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen einzureichen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 In der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens führt das vorlegende Gericht das Vorbringen an, auf das KN seinen Antrag auf Anrufung des Gerichtshofs stützt.
- 15 KN, der sich auf Art. 2 EUV und die Art. 48 und 49 der Charta sowie auf das Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1978, Staatliche Finanzverwaltung/Simmenthal (106/77, Slg. 1978, S. 629), beruft, trägt vor, dass die Ausdehnung eines Straftatbestands wie des Amtsmissbrauchs auf allgemeine Handlungen, die in der entsprechenden Vorschrift nicht erwähnt würden, nicht zulässig sei, da das Strafrecht aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen nicht zum Nachteil des Angeklagten ausgelegt werden dürfe.
- 16 Er verweist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, in der es heiße, dass der Angeklagte das Recht habe, in aller Deutlichkeit zu erfahren, welche Handlungen oder Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründeten, dass, wenn eine Handlung als Straftat angesehen werde, die Strafverfolgungsbehörde und der Richter die Tatbestandsmerkmale der Straftat zwar präzisieren, nicht aber zum Nachteil des Angeklagten abändern dürften, und dass die Art und Weise, in der sie diese Tatbestandsmerkmale definierten, für jedermann vorhersehbar sein müsse.

- 17 Nach dieser Rechtsprechung obliege es dem Gesetzgeber, in seinem Rechtsetzungsakt nachzuweisen, dass er strengere Anforderungen beachte, um dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit des Gesetzes zu entsprechen, da die restriktive Auslegung des Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden und die Richter eine direkte Folge des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit des Strafrechts sei. Insoweit sei nur der Gesetzgeber in der Lage, das fragliche Verhalten so zu regeln, dass die Tat klar definiert sei und nicht durch eine weite Auslegung seitens der Anwender des Strafrechts identifiziert werde, was zu missbräuchlichen Auslegungen führen könnte.
- 18 Der Gerichtshof habe außerdem festgestellt, dass der sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen und allgemein aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit ergebende Grundsatz, dass eine strafrechtliche Vorschrift nicht extensiv zum Nachteil des Angeklagten ausgelegt werden dürfe, der Einleitung eines Strafverfahrens in Bezug auf Verhaltensweisen entgegenstehe, die im Gesetz nicht eindeutig als Straftaten definiert seien.
- 19 Unter Bezugnahme auf Art. 248 VCP weist KN darauf hin, dass der Ausdruck „fehlerhafte Ausführung“, wie vom Curtea Constituțională a României (Verfassungsgericht von Rumänien) in der Entscheidung Nr. 405/2016 festgestellt, „Ausführung unter Verstoß gegen das Gesetz“ bedeute. Im Licht der vorgenannten Rechtsprechung des Gerichtshofs differenziere die Wendung „Ausführung unter Verstoß gegen das Gesetz“, d. h. gegen ein beliebiges Gesetz, aber nicht ausdrücklich die Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen könnten.
- 20 Diese Wendung lege in der Praxis eine allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung einer unbestimmten Anzahl von Gesetzen, genauer gesagt aller Gesetze, mit der Folge der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen fest, ohne dass spezifische Handlungen unter Strafe gestellt wären. Der rumänische Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung Nr. 405/2016 auch festgestellt, dass die Verwendung einer solchen Wendung auf einer mangelhaften Gesetzgebungstechnik beruhe, der es an Klarheit und Vorhersehbarkeit mangle und die daher gegen den im Strafrecht geltenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit verstoße.
- 21 Unter dem Blickwinkel von Art. 2 EUV und der Art. 48 und 49 der Charta seien die strafrechtlichen Bestimmungen in Art. 248 VCP weit und vage formuliert, was zu größerer Unvorhersehbarkeit führe und Voraussetzung für eine willkürliche oder zufällige Auslegung und Anwendung sei und nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Coëme u. a./Belgien gegen Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße.
- 22 Die den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs betreffenden nationalen Rechtsvorschriften regelten daher nicht konkret die Tatbestände, die eine

strafrechtliche Verantwortlichkeit begründeten, und legten zudem die Strafe selbst unabhängig von Art und Schwere des Sachverhalts fest.

ARBEITSDOKUMENT